

Beitragsordnung

(Beschlissen in der Vorstandssitzung vom 23.11.2023)

des Fischerei-Verein Kreis Recklinghausen e. V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Klasse	Beitrags- Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Jugendliche bis 18 Jahre	€ 55,00
02	aktive Erwachsene ab 18 Jahre	€ 70,00
03	passive Erwachsene ab 18 Jahre	€ 45,00
04	Ehrenmitglieder	frei
05	Aufnahmegebühr Jugendliche bis 18 Jahre	€ 0,90
06	Aufnahmegebühr aktive Erwachsene ab 18 Jahre.	€ 35,00

1. Mitglieder, die sich vorübergehend in einem Notstand befinden, können beim Vorstand eine Stundung oder Herabsetzung des Beitrages in Textform beantragen.

2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Basislastschrift zum 20.11. eines jeden Jahres für das Folgejahr vom Girokonto abgebucht.

4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 20. November eines jeden Jahres für das Folgejahr auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich € 5,00 zu zahlen.

5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5,00 pro Mahnung zuzüglich der Portoauslagen erhoben.

6. Bei einem Wechsel vom passiven zum aktiven Status wird die Aufnahmegebühr in der zum Zeitpunkt des Wechsels gültigen Höhe fällig.

§ 4 Vereinskonto

Bank Sparkasse Vest Recklinghausen IBAN DE64 4265 0150 0080 0681 33

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist in Textform bis zum 31. Oktober des Jahres zum Jahresende möglich.